****

**Benutzungsordnung**

**für die Festhalle Talheim**

**§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit**

Hauseigentümerin der Festhalle ist die Gemeinde. Die Benutzungsordnung gilt für die Festhalle der Gemeinde. Mit der Benutzung der Halle erkennen die Benutzer diese Benut­zungsordnung mit Gebührenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrück­lich an.

Zuständig für Genehmigungen, Anordnungen und Ausnahmen im Rahmen der Benutzungs­ordnung ist das Bürgermeisteramt. Ebenso sind die Anweisungen des jeweils zuständigen Hausmeisters zu befolgen.

**§ 2 Zulassung von Veranstaltungen**

Die Festhalle wird vom jeweils zuständigen Hausmeister verwaltet. Ihm obliegt auch die laufende Beaufsichtigung. Er sorgt ebenfalls für Ordnung und Sauberkeit des Gebäudes und übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Der Hausmeister ist befugt, Personen zum Verlassen der Veranstaltungsräume aufzufor­dern, wenn sie die Gebäude oder die Einrichtungen mutwillig beschädigen oder verunreini­gen. Weitere Maßnahmen in Ausübung des Hausrechts bleiben unberührt.

**§ 3 Zweckbestimmung**

Die Halle steht den örtlichen Vereinen sowie Privatpersonen bzw. Gewerbetreibenden (Ge­werbe, Handel, Handwerk + Dienstleistung) und sonstigen Organisationen als reine Festhalle zur Verfügung. Ausnahmen hiervon kann ausschließlich das Bürgermeisteramt treffen.

**§ 4 Antragstellung bei Vermietung**

1. Die Erlaubnis zur Benutzung der Festhalle ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Aus dem Antrag muss Dauer und Art sowie der räumliche Umfang der Veranstaltung hervorgehen.

Dies gilt auch dann, wenn die Veranstaltung bereits im Zusammenhang mit der Aufstellung des jährlichen Veranstaltungskalenders gemeldet worden ist. Gleichzeitig ist eine voll geschäftsfähige Person zu benennen, die der Gemeinde gegenüber verantwortlich und haftbar ist.

Die Benutzungserlaubnis wird in stets widerruflicher Weise von der Gemeindeverwaltung erteilt. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, ist die Reihenfolge des Eingangs für die Berücksichtigung maßgebend. Die Verwaltung kann in begründeten Einzelfällen von dieser Regelung abweichen.

2. Je nach Veranstaltung kann die Gemeindeverwaltung vom Veranstalter verlangen, dass die Festhalle mit einem vorhandenen Schutzbelag abgedeckt wird.

**§ 5 Bereitstellen einer Brandwache**

1. Die Gemeinde behält sich vor, bei Großveranstaltungen bzw. Veranstaltungen mit be­sonderem Gefahrenpotenzial eine Feuersicherheitswache (Brandwache) der Freiwilligen Feuerwehr Talheim anzuordnen. Die Brandwache wird vom Bürgermeister nach pflicht­gemäßem Ermessen angeordnet.
2. Die Kosten der Brandwache fallen dem Veranstalter zur Last.

**§ 6 Aufsicht**

Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen verantwortlichen Aufsichtsperson des Veranstalters betreten werden. Der Veranstalter hat vor Beginn der Veranstaltung Aufsichtspersonen zu benennen, die für die Einhaltung der Ordnung verant­wortlich sind und gerügte Missstände sofort abstellen. Eine Aufsichtsperson muss während der ganzen Veranstaltung in der Halle anwesend sein. Sie hat auch die Einhaltung der Best­immungen des § 5 zu überwachen. Die Namen der Verantwortlichen sind dem Bürgermeis­teramt vor Beginn der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen.

Nach Schluss der Veranstaltung haben die jeweiligen Verantwortlichen für das Schließen der Fenster und Türen, das Abstellen der Wasserhähne und das Löschen der Lichter zu sorgen. Sie haften für Schäden und bei Schlüsselverlust.

Die Verantwortlichen haben für Ordnung in- und außerhalb der Halle und ihren Nebenräu­men zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle, ihrer Einrichtungen und dein Inventar sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen, für ordnungs- und bestimmungsgemäße Inanspruchnahme zu sorgen und nach Ablauf der Benutzungszeit die Ordnung wieder herzustellen.

**§ 7 Ordnungsvorschriften**

1. Im Zuge von Einweisung und Hallenübergabe wird der Schlüssel an den verantwortli­chen Veranstalter gegen schriftliche Empfangsbestätigung ausgehändigt. Der Schlüssel ist nach Schluss der Veranstaltung und entsprechender Hallenrückgabe dem Hausmeis­ter bzw. bei der Gemeindeverwaltung zurückzugeben.
2. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Ausnahmen genehmigt das Bürgermeisteramt.
3. Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nicht verunreinigt werden. Papier und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen und die Mülltrennung ist zu berück­sichtigen.
4. Der Veranstalter hat die anfallenden Abfälle getrennt zu sammeln und in die hierfür vor­handen Müllbehälter zu entsorgen. Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt durch die Gemeinde. Sofern der Veranstalter überdurchschnittliche Mengen an Einweggeschirr und Verpackungen verwendet, ist dieser Abfall durch ihn selbst zu entsorgen.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Abfälle vor und um die Halle herum zu entsorgen.
6. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhal­tung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung in und um die Halle zuwiderläuft. Ruhe störender Lärm im Bereich der Halle ist zu unterlassen. Zum Schutz der Anwohner ist störender Lärm durch an- und abfahrende Fahrzeuge auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Der Geräuschinnenpegel ist bei Veranstaltungen entsprechend anzupassen. Entspre­chend dürfen Fenster und Türen bei Veranstaltungen nicht offen stehen.

**§ 8 Behandlung der Räume und Geräte**

1. Gebäude, Geräte und Einrichtungen sind pfleglich und so schonend wie möglich zu behandeln. Die Veranstalter sind für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung

entstehen, haftbar. Beschädigungen sind dem Hausmeister vom Veranstalter un­verzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat. Es wird deshalb den Benutzern nahegelegt, Halle und Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre Vollständigkeit und ordnungsgemäßen, gebrauchsfähigen Zu­stand zu prüfen und Beanstandungen sofort dem Hausmeister mitzuteilen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.

1. Das an den Veranstalter überlassene Inventar ist in demselben Zustand wie es über­nommen worden ist, zurückzugeben. Für beschädigtes und abhanden gekommenes In­ventar hat der Veranstalter Schadensersatz zu leisten.
2. Nach der Veranstaltung ist die Festhalle vom Veranstalter gereinigt zu übergeben. Die Toiletten und die gesamte Küche sind in hygienisch einwandfreiem Zustand zu hinter­lassen.
3. Nach Ende der Veranstaltung sind die Tische und Stühle in sauberem Zustand, der Bodenschutzbelag gereinigt und trocken wieder in den Lagerräumen zu verstauen.

**§ 9 Fundsachen**

Fundgegenstände sind dem Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt beim Bürgermeisteramt abliefert.

**§ 10 Abstellen von Fahrzeugen**

Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen (Parkplätze bzw. Fahrradständer) abgestellt werden. Sie dürfen keinesfalls in die Halle, ihren Neben­räumen oder im Vorgelände der Halle eingestellt werden.

Zugänge und Zufahrten sind von jeglicher behindernden Fahrzeugabstellung freizuhalten.

**§ 11 Technische Einrichtungen**

Die Heizungs- und Lüftungsanlage darf nur vom Hausmeister bedient werden. Heizung und Beleuchtung sind stets auf das notwendigste Mindestmaß zu beschränken. Dies gilt insbe­sondere für die Beleuchtung des großen Hallenraumes.

**§ 12 Anmeldung von Veranstaltungen und weitere Pflichten des Veranstalters**

Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich die notwendigen behördlichen Genehmi­gungen, wie Tanzerlaubnis, Verlängerung der Gaststättensperrzeit, Schankerlaubnis recht-

zeitig vorher zu beschaffen und die anfallenden Gebühren und öffentlichen Abgaben zu ent­richten.

Im Falle der Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Musikwerke ist der Veranstalter für die notwendige GEMA-Anmeldung verantwortlich. Die Haftung bei Urheberrechtsverlet­zungen liegt ausschließlich beim Veranstalter.

Auf die Bestimmungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes wird hingewiesen.

Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden Bau-, Feu­er-, Sicherheits-, Gesundheits- Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verant­wortlich.

**§ 13 Bewirtschaftung**

1. Rauchen ist in der gesamten Halle untersagt. Es handelt sich um eine Nichtraucher­halle.
2. Die Bestimmungen zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind strikt einzuhalten.
3. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung und Betischung erfolgt grundsätzlich durch den Veranstalter und muss sachgerecht und schonend vorgenommen werden. Falls erfor­derlich ist der Hallenboden durch einen Schutzbelag zu schützen.
4. Sofern bei Veranstaltungen Getränke ausgegeben werden, muss mindestens eine alko­holfreie Getränkesorte (außer Mineralwasser) angeboten werden, die bei gleicher Menge günstiger als der Preis für Bier ist.

**§ 14 Sicherheitsvorschriften**

1. Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung, insbesondere deren dritten Teil (Betriebsvorschriften) sind durch Mieter und Benutzer zu beachten. Danach ist u.a. darauf zu achten, dass die Zufahrten und Rettungswege auf dem Grundstück und die Fluchtwege und Ausgänge im Gebäude freigehalten werden und die Notausgänge unverschlossen sind und nicht verstellt sind.
2. Die technischen Anlagen (Lautsprecheranlage, Bühnentechnik, Beleuchtungsanlage, Gardinenanlage usw.) dürfen nur durch den Beauftragten der Gemeinde oder durch den Verantwortlichen der jeweiligen Veranstaltungen, sofern diese vom Hausmeister einge­wiesen wurden, bedient werden.
3. Die Vorgaben hinsichtlich des Brandschutzes bei Festen und Veranstaltungen sind zu beachten. Zur Verminderung der Gefährdung haben Sie als Veranstalter folgende Sicher­heitsvorkehrungen zu treffen, die als Teil der Genehmigung der Veranstaltung zu sehen sind:
4. Die Rettungswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr außerhalb des Gebäudes sind zugänglich und freizuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Feuerwehr­ausfahrt (Schlachthaus) frei bleibt.
5. Die Rettungswege innerhalb des Gebäudes sind freizuhalten
6. Feuerlöschgeräte und Feuermelder müssen frei zugänglich sein.
7. Scheinwerfer dürfen nicht in der Nähe von Vorhängen und Dekorationen aufgestellt werden.
8. Bedienelemente der Lüftungsanlage müssen frei zugänglich sein.
9. Die Bestuhlung muss mit dem Bestuhlungsplan übereinstimmen (Teilnehmerzahl).

**§ 15 Dekorationen**

1. Dekorationen jeglicher Art müssen bei der Übergabe einvernehmlich mit dem Hausmeister besprochen werden. Befestigungen in Form von Nägeln/Reisnägeln etc. sind unzulässig.
2. Durch Dekorationen in oder an der Festhalle (insbesondere auf der Bühne) dürfen kei­nerlei Beschädigungen entstehen.
3. Dekorationen und sonstige Verbrauchsgegenstände die der Veranstalter in die Fest­halle verbracht hat, sind von ihm unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung, rückstandslos zu entfernen.

**§ 16 Zutrittsrecht**

Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung ist der Zutritt zur Halle während einer Veranstal­tung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

**§ 17 Gewährleistung und Haftung**

1. Verantwortlicher einer Veranstaltung (Veranstalter) ist bei Vereinen der erste Vorsitzende des Vereines, bei Übungsabenden von Vereinen und bei den Kursen der Volkshochschule der jeweilige Übungs- bzw. Kursleiter. Bei allen übrigen Veranstaltungen ist der Gemeindeverwaltung der Verantwortliche der jeweiligen Veranstaltung bei Antragstellung namentlich und schriftlich zu nennen (siehe hierzu auch § 4).

Der jeweilig bestimmte Verantwortliche haftet in vollem Umfange für sämtliche Schäden, die durch eine Veranstaltung entstehen.

Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich Vorbereitung und nachfolgende Abwicklung. Für alle Schäden, die durch den Veranstalter, seine Be­auftragten oder Besucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet der Veranstalter. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Außenanlagen.

1. Der Veranstalter haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche anlässlich von Veranstaltungen die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden.
2. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten einschließlich etwaiger Prozesskos­ten.
3. Für abhanden gekommene oder liegengelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
4. Vereine und sonstige Veranstalter stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Vereine bzw. sonstige Veranstalter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine bzw. sonstigen Veranstalter haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversiche­rung, für Personen- und Sachschäden bis mindestens 2 Millionen EURO besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

6. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gern. § 836 BGB unberührt.

**§ 18 Zuwiderhandlungen**

1. Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Benutzungsord­nung gegen einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher zustehenden Schadensersatzan­sprüche ist der betreffende Verein bzw. Veranstalter haftbar.
2. Vereinen oder Veranstaltern, die den Bestimmungen dieser Ordnung oder Anordnungen des Hausmeisters bzw. Bürgermeisteramtes trotz wiederholter Verwarnungen zuwider­handeln, können vom Gemeinderat auf bestimmte Zeit oder dauernd von der Benutzung des Gebäudes ausgeschlossen werden.
3. Das Bürgermeisteramt kann Einzelpersonen, die den Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandeln, die Benutzung und das Betreten der Halle ganz oder zeitweilig verbieten.

**§19 Benutzungsentgelt**

Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Räume die sich aus der Gebührenordnung (Anlage) ergebenden Entgelte zu entrichten. Maßgebend sind die am Tage der Benutzung gültigen Entgelte. Der Rechnungsbetrag wird mit der Rechnungserteilung fällig.

**§ 20 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Datum der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Talheim, den 19. Juni 2018

Martin Hall
Bürgermeister